

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/5439 –**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. September 2000
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum
Luxemburg über Zusammenarbeit im Bereich der Insolvenzsicherung
betrieblicher Altersversorgung**

A. Problem

Dem Pensions-Sicherungs-Verein soll die Aufgabe der Insolvenzsicherung betrieblicher Versorgungszusagen luxemburgischer Unternehmen übertragen werden.

B. Lösung

Zustimmung zum Gesetzentwurf. Durch das Abkommen vom 22. September 2000 wird der Pensions-Sicherungs-Verein als Träger der Insolvenzsicherung nach dem luxemburgischen Gesetz vom 8. Juni 1999 über die betrieblichen Zusatzrentenregelungen eingesetzt.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/5439 – in unveränderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 27. Juni 2001

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Doris Barnett
Vorsitzende

Dorothea Störr-Ritter
Berichterstatteerin

Bericht der Abgeordneten Dorothea Störr-Ritter

I.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5439 wurde in der 158. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. März 2001 im vereinfachten Verfahren dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2001 die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der federführende **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat den Gesetzentwurf in seiner 95. Sitzung am 27. Juni 2001 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Bundesrat** hatte in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

II.

Durch das Abkommen vom 22. September 2000 wird der Aufgabenbereich des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) in Köln erweitert. Danach wird ihm zusätzlich die Aufgabe übertragen, neben der gesetzlichen Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland nach Maßgabe des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) auch die Insolvenzversicherung betrieblicher Versorgungszusagen Luxemburger Unternehmen nach dem

luxemburgischen Gesetz vom 8. Juni 1999 über die betrieblichen Zusatzrentenregelungen (Mémorial A n° 74 vom 17. Juni 1999) zu übernehmen. Diese Erweiterung des gesetzlichen Auftrags des PSVaG ist möglich, weil die arbeitsrechtlichen Regelungen der betrieblichen Altersversorgung in Luxemburg denen in Deutschland in hohem Maße entsprechen. Ebenso entspricht das luxemburgische Insolvenzrecht im Wesentlichen dem deutschen Insolvenzrecht, so dass auch eine Gleichbehandlung bei Insolvenzen in Deutschland und Luxemburg gewährleistet ist. Auch wirtschaftlich sind die Gegebenheiten in beiden Staaten vergleichbar, so dass davon ausgegangen werden kann, dass auch in Zukunft luxemburgische und deutsche Unternehmen einem ähnlichen Insolvenzrisiko ausgesetzt sind. Durch die im Abkommen vorgesehene Einbeziehung der Luxemburger Arbeitgeber in die Versicherungsgemeinschaft des PSVaG wird einerseits gewährleistet, dass deren Insolvenzrisiko von einer ausreichend großen Risikogemeinschaft getragen wird; zudem profitieren sie auf diese Art und Weise von der langjährigen Praxiserfahrung des PSVaG, die dieser in seiner nunmehr über 25-jährigen Tätigkeit in Deutschland auf dem Gebiet der Insolvenzversicherung betrieblicher Versorgungszusagen erworben hat. Andererseits stärkt die Einbeziehung Luxemburger Unternehmen in die vom PSVaG gewährleistete Insolvenzversicherung angesichts ihrer guten Risikostruktur die bestehende Risikogemeinschaft deutscher Arbeitgeber.

III.

Die Fraktionen waren übereinstimmend der Auffassung, dass dem Gesetzentwurf zuzustimmen sei.

Berlin, den 27. Juni 2001

Dorothea Störr-Ritter
Berichterstatlerin

